

3003 Bern, 14. Dezember 2006

Flughafen Bern-Belp

Plangenehmigung

für den Einbau von Fenstern im Hangartor 6 Süd

**Gesuch der
Alpar Flug- und Flugplatzgesellschaft AG**

Verfügung

I. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 Mit Gesuch vom 2. bzw. 16. Oktober 2006 an das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) stellte die Alpar Flug- und Flugplatzgesellschaft AG das Begehren um Erteilung einer Plangenehmigung für den Einbau von Fenstern im Hangartor 6 Süd der dort eingemieteten Firma Airmatec.

1.2 Projektbeschreibung

Das Projekt umfasst den Einbau von Fenstern im Hangartor 6 Süd, wo die Firma Airmatec bei der Alpar AG eingemietet ist.

Das Gesuch umfasst einen Projektbeschreibung, amtliche Baugesuchsformulare 1.0, 1.0.1, 3.3, Katasterplanauszug 1:500 vom 30. August 2006, Häberli + Toneatti AG, 3123 Belp, Übersichtsplan 1:2'500 Betriebszustand Terminal Juli 2003, Übersichtsplan 1:6'000, Zustand Januar 2006.

1.3 Projektbegründung

Das Gesuch wird damit begründet, dass die Hangartore stufenweise modifiziert werden und mit dem Einbau von Fenstern die Lichtverhältnisse, insbesondere das Tageslicht, verbessert werden soll.

2. Verfahren

2.1 Am 19. Oktober 2006 stellte das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) die Gesuchsunterlagen dem Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern zur kantonalen Vernehmlassung zu.

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern, Stellungnahme vom 16. November 2006
Der Kanton hat zum Vorhaben keine Bemerkungen anzubringen und beantragt die Plangenehmigung zu erteilen.
- Einwohnergemeinde Belp, Baubewilligungsbehörde, Stellungnahme vom 15. November 2006.
Die Gemeinde Belp hat keine Einwände gegen das Vorhaben. Sie verlangt jedoch für den Baubeginn und die Fertigstellung die Baukontrollen mindestens zwei Tage im Voraus mitzuteilen.

Weitere Stellen haben sich zum Vorhaben nicht geäußert.

II. Erwägungen

1. Formelles

- 1.1 Der projektierte Bau dient dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Damit richtet sich das Plangenehmigungsverfahren nach Art. 37 – 37i des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (LFG; SR 748.0) und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a – 27f. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.
- 1.2 Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).
- 1.3 Das Vorhaben ist im Sinne von Art. 37i LFG von untergeordneter Bedeutung, weshalb das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren angewendet werden kann.
- 1.4 Das Vorhaben hat keine massgeblichen Auswirkungen auf die Erscheinung und die Umwelt des Flughafens und stellt somit keine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) dar. Es unterliegt demnach nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

2. Materielles

2.1 Inhalt der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-Natur- und Heimatschutzes.

2.2 Begründung

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. oben I.1.3). Der Bedarf für das vorliegende Projekt wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 Raumplanung

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flughafenareals; es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen.

Das Vorhaben tangiert die Ziele und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.4 Luftfahrtspezifische Anforderungen

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage gelten die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO).

Die zuständigen Stellen des BAZL haben das Projekt überprüft und festgestellt, dass die luftfahrtspezifischen Anforderungen gemäss Art. 3 und 9 VIL erfüllt sind.

2.5 Bauliche Anforderungen

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Plänen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des BAZL vorgenommen werden.

Der Baubeginn sowie der Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, dem Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern sowie der Gemeinde Belp (letzterer mind. 2 Tage im Voraus) zu melden. Das BAZL ist über die erfolgte Abnahme zu informieren.

2.6 Betriebliche Anforderungen

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung sorgt für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung.

2.7 Fazit

Das Baugesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann mit den genannten Auflagen genehmigt werden.

3. **Kosten**

Die Kosten für diese Plangenehmigung richten sich nach Art. 2 Abs. 1, Art. 5 und Art.39 der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (VGZ; SR 748.112.11). Der Aufwand für die Behandlung des vorliegenden Plangenehmigungsgesuchs rechtfertigt eine Gebühr von Fr. 500.--. Sie wird der Gesuchstellerin auferlegt.

4. **Unterschriftsberechtigung**

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher seine Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf den Generalsekretär oder dessen Stellvertreter übertragen. Die ermächtigten Beamten unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers. Mit Verfügung vom 1. November 1995 hat Herr Bundesrat Leuenberger entsprechende Anordnungen getroffen.

5. **Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin direkt eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund, Kanton sowie der Gemeinde Belp wird sie zugestellt.

III. Verfügung

Das Bauvorhaben gemäss Gesuch der Alpar AG vom 2. bzw. 16. Oktober 2006 betreffend den Einbau von Fenstern im Hangar 6 Süd wird vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) wie folgt genehmigt:

1. Gegenstand:

- Einbau von Fenstern im Hangar 6 Süd

Standort:

Airmatec AG, Flugplatzstrasse 19, 3123 Belp, Flughafenzone, Gebäudeblatt Nr. 1372, Gemeinde Belp

Massgebende Unterlagen:

- Projektdokumentation vom Oktober 2006, Airmatec AG, 3123 Belp
- Grundbuchplanauszug mit Situation 1:500 vom 30. August 2006, Häberli + Toneatti AG, 3123 Belp
- Übersichtsplan 1:2'500 vom 23. April 2003, Betriebszustand Terminal 2003, Bächtold AG, 3006 Bern
- Übersichtsplan 1:6'000, Zustand Januar 2006, Bächtold AG, 3006 Bern

2. Auflagen:

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage gelten die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO).
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.
- 2.1.3 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung sorgt für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung.
- 2.1.4 Der Baubeginn sowie der Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, dem Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern sowie der Gemeinde Belp (letzterer mind. 2 Tage im Voraus) zu melden. Das BAZL ist über die erfolgte Abnahme zu informieren.

3. Gebühr

Die Gebühr für diese Verfügung beträgt von Fr. 500.--. Sie wird der Gesuchstellerin auferlegt.

4. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Bis am 31. Dezember 2006 ist die Beschwerde an die Eidgenössische Rekurskommission für Infrastruktur und Umwelt, Schwarztorstrasse 53, Postfach 336, 3000 Bern 14 zu richten. Ab dem 1. Januar 2007 ist sie direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14 einzureichen. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom 18. Dezember 2006 bis und mit dem 2. Januar 2007.

Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

André Schrade

Eröffnung eingeschrieben (mit Rückschein) mit Beilagen an:

- Alpar Flug- und Flugplatzgesellschaft AG, 3123 Belp

Zur Kenntnis (ohne Beilagen) an:

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern
- Gemeindeverwaltung Belp, 3123 Belp
- Airmatec AG, Flugplatzstrasse 19, 3123 Belp